

Anschlussbedingungen
und
Planungsgrundlagen
für
Brandmeldeanlagen
im Bereich der
Gemeinde Schwanau



Herausgegeben von:
Gemeinde Schwanau
Rathausstraße, 77963 Schwanau
Tel: 07824/64990
Fax: 07824/4009
E-Mail: rathaus@schwanau.de

**Anschlussbedingungen
und Planungsgrundlagen
für Brandmeldeanlagen (BMA)
für den Bereich der Gemeinde Schwanau**

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Antragstellung
- 1.3 Betriebsbedingungen
- 1.4 Kosten
- 1.5 Störungen, Wartung, Inspektion
- 1.6 Abschaltung/Außerbetriebnahme von Brandmelde- und Löschanlagen

2 Technik

- 2.1 Brandmeldezentrale, Übertragungseinrichtung, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehranzeigetableau
- 2.2 Feuerwehrschrüsseldepot, Feuerwehrschrüsseltresor, Blitzleuchten
- 2.3 Örtliche Alarmierung, Warnhinweise
- 2.4 Alarmorganisation
- 2.5 Beschilderung

3 Melder

- 3.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
- 3.2 Automatische Brandmelder
 - 3.2.1 Automatische Brandmelder in Technikräumen und brandgefährdete Räume
 - 3.2.2 Automatische Brandmelder in Kabelkanälen, Zwischenböden und Deckenhohlräume

3.2.3 Sicherheitsschaltung

3.3. Rauchabsaugsystem (Rauchansaugsystem)

4. Leitungsverlegung

4.1 Allgemeines

4.2 Leitungsverlegung auf Putz

4.3 Leitungsverlegung unter Putz

4.4 Leitungsverlegung in Kabelkanälen, Zwischendecken (-böden) und Schächten

5. Löschanlagen

5.1 Sprinkleranlagen

5.2 Kohlendioxyd (CO₂) – Anlagen

5.3 Sprühwasserlöschanlagen

5.4 Kleinlöschanlagen

6. Ansteuerung externer Einrichtungen

6.1 Anschluss von Klima- und Lüftungsanlagen

6.2 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

6.3 Aufzüge

7. Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarte

8. Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095

9. Abnahme und Inbetriebnahme

1. Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) sind Gefahrenmeldeanlagen, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und/oder die Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennen und melden. Durch die automatische Brandmeldung sollen geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz von Leben und Sachwerten ergriffen werden können.

1.1 Geltungsbereich

Die Anschlussbedingungen und Planungsgrundlagen für BMA regeln Planung, Errichtung und Betrieb von BMA mit direkter Aufschaltung an die Empfangszentrale der **Leitstelle Ortenau in Offenburg**.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Gemeinde Schwanau.

1.2 Antragstellung

Der formlose Antrag zur Aufschaltung an die Empfangszentrale der BMA bei der Integrierten Leitstelle Ortenau in Offenburg ist rechtzeitig schriftlich vom Betreiber an den Konzessionsträger des Landratsamtes Ortenaukreis als Betreiber der Integrierten Leitstelle Ortenau, zu stellen. Der Feuerwehr Schwanau ist eine Durchschrift zuzusenden.

Im formlosen Antrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Name, Anschrift, Telefon und FAX-Nummer des Teilnehmers
2. Standort des Feuerwehrbedienfeldes, Brandmeldezentrale und Feuerwehrschlüsseldepot (Der Standort bedarf der Zustimmung der Feuerwehr Schwanau)
3. Art der Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen
4. Anzahl der Meldegruppen
5. Gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die Übertragungseinrichtung der BMA ist über eine Festverbindung der Deutschen Telekom AG oder entsprechend den „Hinweisen des IM zur Übertragung von Brandmeldungen aus BMA zur Leitstelle“ an die Integrierte Leitstelle Ortenau in Offenburg anzuschließen.

1.3 Betriebsbedingungen

BMA müssen den einschlägigen und jeweils gültigen VDE-Bestimmungen (0833 und andere), den DIN-Vorschriften (14675 und andere), den betreffenden VdS-Richtlinien, sowie den hier aufgeführten Forderungen, Anschlussbedingungen und Planungsgrundlagen für Brandmeldeanlagen entsprechen. Brandmeldeanlagen mit allen Bestandteilen dürfen nur von einer vom Verband der Schadenversicherer e.V. (VdS) anerkannten Fachfirma für den einzubauenden BMA -Typ errichtet, erweitert oder geändert werden. Die Gesamtkonzeption der BMA ist vor Ausführung von der Fachfirma der Freiwilligen Feuerwehr Schwanau über die Gemeindeverwaltung Schwanau der Gemeinde Schwanau vorzulegen und abzustimmen. Die Konzeption muss dem geltenden Stand der Technik entsprechen. An der BMA eines Objektes darf nur die uns genannte Fachfirma arbeiten. Nur eine autorisierte Firma darf die Wartung der BMA durchführen.

Der Betreiber ist verpflichtet, einer ausreichenden Anzahl in die BMA eingewiesene Personen zu stellen und zu benennen.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jederzeit eingewiesene Personen durch die ILS - Ortenau erreichbar sind und diese im Bedarfsfall zeitnah nach Alarmierung an der BMA eintreffen. Bei Brandalarm heißt zeitnah spätestens nach 30 Minuten.

Veränderungen an der BMA sind der Baurechtsbehörde anzuzeigen.

Feuerwehrpläne und Laufkarten sind dann ebenfalls zu überprüfen; Eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung ist mindestens jedoch alle fünf Jahre durchzuführen und ggf. zu überarbeiten.

1.4 Kosten

Der Betreiber oder dessen Beauftragter der Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb, Instandhaltung und Unterhaltung der Anlage entstehen. Auf Verlangen der Gemeinde Schwanau ist der Betreiber der BMA verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind. Die Kosten für die Abnahme und Aufschaltung der BMA sowie evtl. auftretende „Fehlalarme“ und Maßnahmen der Feuerwehr im Zuge von Wartung und Instandhaltung der BMA werden nach § 36 Feuerwehrgesetz (FwG) und der Kostenordnung der Gemeinde Schwanau in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

1.5 Störungen, Wartungen, Inspektionen

BMA müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft regelmäßig instand gehalten und gewartet werden. Die vorgeschriebenen Wartungen / Inspektionen (1/4 - jährlich, jährlich) sowie weitere Vorkommnisse, die die Anlagen betreffen, sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

Störungen der BMA sind sofort zu beseitigen. Fällt die BMA infolge Störung und/oder Wartung aus, ist an der Brandmeldezentrale ein Schild mit folgendem Text vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet,
bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen.**

Achtung:

Sind Druckknopfmelder an der Brandmeldeanlage angeschaltet, die die Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Integrierten Leitstelle Ortenau auslösen, sind in einem Störfall **alle Melder** mit dem Hinweis „**Außer Betrieb**“ zu kennzeichnen.

Störungen der Übertragungswege werden vom Betreiber dem Konzessionär gemeldet.

Nach VDE 0833 müssen Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle mindestens als Sammelanzeige weitergeleitet werden, wenn sich die Brandmeldezentrale (BMZ) in nicht durch unterwiesenes Personal ständig besetzten Räumen befindet. Dies kann durch technisches Zubehör geschehen. Bei Störung muss die Wartungsfirma innerhalb 24 Stunden die Arbeit an der BMA aufnehmen. Diese Regelung muss im Wartungsvertrag enthalten sein. Für BMA müssen Wartungsverträge abgeschlossen werden.

1.6 Abschaltung/Außerbetriebnahme von Brandmelde- und Löschanlagen

Wird eine Brandmeldeanlage / Löschanlage im Ganzen oder in einzelnen Teilen außer Betrieb gesetzt, ist vom Betreiber zu beachten / zu veranlassen:

1. Die abzuschaltenden / außer Betrieb zu nehmenden Bereiche sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Die Baurechtsbehörde und die Feuerwehr behalten sich vor, im Einzelfall entsprechende Auflagen zu verfügen.
2. Wird die Anlage insgesamt bzw. großzügig, d.h. ein kompletter Brandabschnitt oder ein ganzes Geschoss, abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen, ist dies der Leitstelle Ortenau, der Feuerwehr, der Baurechtsbehörde und dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
Anmerkung: Dies gilt nicht, wenn einzelne Melder oder Meldegruppen, z.B. im Rahmen von Wartungen oder Schweißarbeiten und Ähnlichem, außer Betrieb genommen werden.

3. Die betroffenen Bereiche sind über die gesamte Dauer der Abschaltung / Außerbetriebnahme zu kontrollieren.
Personen, die Kontrollgänge durchführen, müssen über die Standorte von Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen in geeigneter Weise informiert sein.
4. Die Beschäftigten sind über die Abschaltung / Außerbetriebnahme zu informieren und anzuweisen, dass bei Feststellung einer Schadenslage unverzüglich die Feuerwehr mittels Telefon oder funktionsfähiger Druckknopffeuermelder zu alarmieren ist.
5. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, die Zeitdauer der Abschaltung / Außerbetriebnahme so kurz wie möglich zu halten.
6. Die Wiederinbetriebnahme der Anlage ist der Leitstelle Ortenau, der Feuerwehr, der Baurechtsbehörde und dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Die Verantwortung für die Abschaltung / Außerbetriebnahme von Brandmelde- und Löschanlagen sowie für die korrekte Durchführung obiger Maßnahmen liegt ausschließlich beim Objektbetreiber. Im Falle einer baurechtlich geforderten Anlage bleibt es der Baurechtsbehörde vorbehalten, weiter gehende Auflagen anzuordnen.

2. Technik

2.1 Brandmeldezentrale (BMZ), Übertragungseinrichtung (ÜE), Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Die Brandmeldezentrale (BMZ), die Übertragungseinrichtung (ÜE), das Feuerwehrbedienfeld (FBF), das Feuerwehranzeigetableau (FAT) und die Meldergruppen / Feuerwehrlaufkarten bilden eine Einheit, für die ein Standort unmittelbar in der Nähe des Feuerwehreinganges vorzusehen ist. Ist dies nicht möglich, ist die Anlaufstelle der Feuerwehr mit Anzeigetableau und FBF zu versehen. Alle technischen Einrichtungen und Geräte müssen gut sichtbar und bedienbar sein. Freier Zugang ist ständig zu gewährleisten, evtl. Beschriftungen sind nach DIN 4066 oder VBG 125 nach Anforderungen der Gemeinde Schwanau auszuführen. Die Beleuchtung muss ausreichend sein. Bei Vorhandensein einer Notbeleuchtung sind die Räumlichkeiten der BMZ mit einzubeziehen.

Die BMZ ist mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 und einem Feuerweh Anzeigetableau auszustatten. Die Schließung des FBF erfolgt mit einem Schlüssel der Feuerwehr. Alle Funktionen des FBF und des FAT müssen gewährleistet sein.

Die Standorte der BMZ, ÜE, FBF und FAT werden vom Betreiber im Einvernehmen mit der Gemeinde Schwanau festgelegt. Unterzentralen sind wie die BMZ (mit FBF, FAT, Meldekarten usw.) auszuführen.

2.2 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Feuerwehrschlüsseltresor (FST), Blitzleuchte

Um den Einsatzkräften der Feuerwehr einen gewaltfreien Zutritt zu den von der BMA überwachten Räumen zu ermöglichen, ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren. Eine Empfangsbestätigung ist anzufertigen. Für das gesamte Objekt ist eine Schließanlage vorzusehen. Kann eine Schließanlage nicht realisiert werden, wird die Mindestanzahl der Schlüssel auf drei Stück begrenzt. Die Schlüssel sind mit beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.

Beim Einbau von Tresoren (VdS-Zulassung) ist ein Schlüsselschalter einzubauen, mit dem Alarm ausgelöst werden kann. Voraussetzung ist eine Einbruchmeldeanlage für den Tresor sowie den Schlüsselschalter. Sabotageversuche dürfen unter keinen Umständen die ÜE auslösen. Die Schließzylinder für FSD; Tresor und Schlüsselschalter werden von der Feuerwehr geliefert. Mindestanforderung ist das FDS Modell Muster. Eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwanau und dem Betreiber bezüglich des Einbaus eines FSD bzw. FST ist zu unterzeichnen.

Am Zugang zur BMZ ist gut sichtbar aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr mindestens eine rote Blitz- bzw. Rundumkennleuchte zu installieren, die beim Auslösen der ÜE der BMA blinkt.

Der Standort für den FSD; FST sowie die Kennleuchten werden vom Betreiber im Einvernehmen mit der Gemeinde Schwanau festgelegt.

2.3 Örtliche Alarmierung, Warnhinweise *(Achtung: Forderung besteht nicht generell, sondern nur im konkreten Einzelfall, wenn dies die Baugenehmigung anordnet)*

Das Gebäude ist mit einer Alarmierungseinrichtung (Notsignalgeber DIN 33404 Teil 3) nach VDE 0833 auszustatten. Das Alarmierungssignal muss sich unmissverständlich von anderen Signalen unterscheiden. Die Auslösung der Alarmierungseinrichtung erfolgt automatisch durch die BMA. Ausnahmeregelungen sind nach Rücksprache mit der Gemeinde Schwanau möglich.

Herrscht im Objekt ein ständig wechselnder Publikumsverkehr, ist eine Ansage über ein Endlostonband oder ähnliches vorzusehen.

Text: (z.B.)

Achtung eine Durchsage: Aufgrund einer technischen Störung bitten wir Sie, umgehend das Gebäude zu verlassen.

Das Endlostonband ist über eine elektronische Lautsprecheranlage (ELA-Anlage) anzuschließen. Bei Stromausfall muss ein sicherer Betrieb der ELA-Anlage

gewährleistet sein. Alarmierungseinrichtungen sind Teile der BMA; sie sind entsprechend zu installieren und zu warten.

2.4 Alarmorganisation

Eine Alarmorganisation (z.B. verzögerte Durchschaltung zur Leitstelle Ortenau) mit Zeitschaltuhren ist nicht zulässig.

Einbruchmeldeanlagen dürfen die Funktion der Brandmeldeanlage nicht beeinflussen (z.B. gewaltfreier Zugang)

2.5 Beschilderung

Beschilderungen wie z.B. Brandmeldezentrale, Hinweise auf Druckknopfmelder, Löscheinrichtungen usw. sind nach der VBG 125 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen auszuführen. Die Größe der Beschriftung der einzelnen Melder ist in der Tabelle 1 unter Punkt. 3 aufgeführt.

Die Ausführungen der DIN 4066 und 14623 sind zu beachten. Der Weg von der Feuerwehrezufahrt bis zur BMZ ist auszuschildern.

3. Melder

Der Gesamtüberwachungsbereich ist in Meldebereiche zu unterteilen. Ein Meldebereich darf sich nur jeweils über ein Geschoss erstrecken, ausgenommen sind Treppenträume, Licht- und Arbeitsschächte und turmartige Aufbauten. Überwachte Bereiche sind gegenüber nicht überwachten Bereichen abzutrennen. Bei Personengefährdung sind alle Räume, in denen sich gebäudefremde Personen oder Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, dauernd oder zeitweise aufhalten, sowie angrenzende Räume in die Überwachung mit einzubeziehen. Zusätzlich muss die Ausbreitung des Brandrauches beachtet werden (s. Punkt 6.2).

Alle Melder sind entsprechend ihrer Zuordnung zu beschriften. Die Meldeanzeige muss vom Erkundungsweg der Feuerwehreinsatzkräfte aus gut sichtbar sein. Die Zifferngröße der Beschriftung ist abhängig von der Montagehöhe der Melder (siehe Tabelle 1). Die Beschriftung soll graviert (Empfehlung) sein. Klebefolien sind nicht zulässig.

Tabelle 1

<u>Melderhöhe</u>	<u>min. Zifferngröße</u>	<u>min. Schildergröße</u>
Druckknopfmelder	8,0 mm	40,0 x 12,5 mm
bis 4 m	12,5 mm	62,5 x 19,5 mm
4 – 6 m	16,0 mm	80,0 x 25,0 mm
6 – 8 m	20,0 mm	100,0 x 31,0 mm

8 – 12 m

30,0 mm

150,0 x 47,0 mm

3.1 Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) müssen den in DIN 14675 aufgeführten Normen entsprechen.

Es dürfen nicht mehr als 10 Druckknopfmelder zu einer Meldegruppe zusammengefasst werden. Die Melder sind mit Meldegruppen- und Meldernummern (z.B. 3/1, 3/2 usw.) zu beschriften (s. Punkt 3). Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden. Druckknopfmelder in Treppenträumen dürfen nicht auf Meldergruppen der Geschosse gelegt werden. Eine Kombination von automatischen und Druckknopfmeldern auf eine Meldergruppe ist nicht zulässig.

Druckknopfmelder in Treppenträumen mit mehr als zwei Untergeschossen sind jeweils vom Feuerwehrezugang ausgehend sowohl nach unten in den Untergeschossbereich als auch nach oben in den Obergeschossbereich in getrennte Meldergruppen zusammenzufassen. Die Standorte sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

3.2 Automatische Brandmelder

Bei der Auswahl der automatischen Brandmelder sind die wahrscheinliche Brandentwicklung und die sich daraus ergebenden Brandkenngrößen zu berücksichtigen. In einer Meldergruppe dürfen maximal 30 automatische Melder zusammengefasst werden. Automatische Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern (z.B. 6/3, 6/4) zu beschriften. Beschriftungen sollen graviert (Empfehlung) sein und sind so am Melder anzubringen, dass sie problemlos erkannt werden können. Sind automatische Brandmelder in einer Gruppe über mehrere Räume verteilt, muss die Individualanzeige für die einzelnen Räume vom Flur aus erkennbar sein, wenn das Auffinden des Melders nicht durch Einzelanzeige der Melder- und der Gruppennummer an der BMZ in Verbindung mit der Meldekarte problemlos möglich ist.

Ohne Einzelkennung dürfen nur drei Räume auf eine Meldergruppe geschaltet werden. Bei vier bzw. fünf Räumen auf einer Meldergruppe ist eine Individualanzeige als zweite Anzeige mit der Nummer des anzeigenden Melders notwendig. Die Individualanzeige darf keine zusätzliche Nummer haben. Bei Einzelmelderkennung kann darauf verzichtet werden. Die Normen der DIN 14623 gelten entsprechend.

3.2.1 Automatische Brandmelder in Technik - und brandgefährdeten Räumen

Technikräume und besonders brandgefährdete Räume sowie Räume, in denen eine Brandbekämpfung nur unter besonders erschwerten Bedingungen möglich ist, sind durch automatische Brandmelder zu überwachen. Ebenso sind Lagerräume in Kellern automatisch zu überwachen. Ein Mindestschutz der Kellerflure durch automatische Brandmelder ist sicherzustellen.

3.2.2 Automatische Brandmelder in Kabelkanälen, Zwischenböden und Decken

Melder in Kabelkanälen, Zwischenböden und Decken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Ist die Brandlast kleiner als 7 KWh/m², kann auf eine Überwachung verzichtet werden. Brandmelder, die in Zwischenböden, Kabelkanälen und Decken installiert sind, dürfen nicht mit sichtbaren automatischen Brandmeldern auf eine Meldergruppe gelegt werden. Melder in Zwischenböden, Kabelkanälen und Decken müssen grundsätzlich mit Einzelkennung (Einzelanzeige an der BMZ) eingerichtet werden. Bei Meldern, die in Fußböden installiert sind, müssen die darüber liegenden Bodenplatten markiert (roter Punkt: Mindestgröße 50 mm) und mit einer Kette gesichert sein. Ein Hebwerkzeug ist gut sichtbar an der BMZ anzubringen. Dies ist auf der Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarte zu vermerken.

Für Wartungs- und Inspektionsarbeiten müssen bei Meldern in Zwischenböden und Decken ausreichend freie Zugangsmöglichkeiten vorhanden sein. Ein ungehindertes und uneingeschränktes Arbeiten am einzelnen Melder in diesen Bereichen muss gegeben sein. Eine Zusatzkennzeichnung an der Deckenplatte bzw. am Kabelkanal muss vorhanden sein.

3.2.3 Sicherheitsschaltung

Automatische Brandmelder sind so zu planen und zu montieren, dass Fehlalarme vermieden werden; ggf. sind sie in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit und Alarmzwischenspeicherung zu schalten. Ggf. sind die Überwachungsbereiche zu reduzieren. Diese Schaltungsmöglichkeit ist nur nach Genehmigung durch die Feuerwehr möglich.

3.3 Rauchabsaugsystem (Rauchansaugsystem)

Der Anschluss von Rauchabsaugsystemen / Rauchansaugsystemen (RAS) an eine BMA ist grundsätzlich gestattet. Einzelheiten sind mit der Gemeinde Schwanau abzustimmen. Eine VdS-Anerkennung für das RAS muss bei der Inbetriebnahme vorliegen.

4. Leitungsverlegung

4.1 Allgemeines

Leitungen, die als Brandmeldeleitungen für Brandmeldungen dienen, sind vom Übergabepunkt (Postverteiler) bis zur ÜE getrennt von anderen Leitungen als E 30-

Kabel gegen mechanische Beschädigungen geschützt zu verlegen. BMA müssen über ein eigenes Leitungsnetz verfügen.

Kabel und Leitungen zur Ansteuerung brandschutztechnischer Einrichtungen oder zu bestimmten Alarmmitteln, die keine Primärleitungen sind, müssen im Bedarfsfall für einen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten ausgelegt werden. Diese Forderung gilt auch für ELA-Anlagen, die an eine BMA angeschlossen sind.

Müssen Leitungen durch besonders brandgefährdete Bereiche verlegt werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch bei einem Brand in diesem Bereich eine einwandfreie Brandmeldung möglich ist. Forderungen der DIN 14675 sind zu beachten.

Abzweigleitungen von und zu Brandmeldern sind grundsätzlich in zwei getrennten Kabeln zu führen, damit ein eingetretener Kurzschluss oder eine Unterbrechung signalisiert und angezeigt wird. Abzweigdosen sind rot zu kennzeichnen.

4.2 Leitungsverlegung auf Putz

Leitungen auf Putz sind wie unter Punkt 4.1 aufgeführt gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. In Räumen mit Überwachung durch automatische Brandmelder muss die Leitung manuell zu betätigende Nebemeldern (Druckknopfmelder) mindestens bis zur Decke, bzw. Traufhöhe geschlossen geführt werden. Die weitere Leitungsführung in diesen Räumen ist als offene Rohr- bzw. Kabelmontage zulässig.

Leitungen von der BMZ zu Linien mit automatischen Brandmeldern sind bis zum ersten Melder von anderen Leitungen getrennt zu verlegen. Zwischen den automatischen Meldern ist offene Rohr- bzw. Kabelmontage erlaubt.

4.3 Leitungsverlegung unter Putz

Leitungen unter Putz sind grundsätzlich in einem Rohrsystem zu verlegen. Flexibles Rohr ist zulässig. Putzstärke mind. 15 mm.

4.4 Leitungsverlegung in Kabelkanälen, Zwischendecken (-böden) und Schächten

Brandmeldeleitungen dürfen unter Einhaltung der VDE-Vorschrift 0228 verlegt werden, wenn die dafür benutzten Kanäle geschlossen und feuerbeständig (F 90 A) nach DIN 4102 von anderen Räumen abgetrennt sind. In jedem Fall ist ein eigener Kabelzug vorzusehen. Bei offenen Steigschächten ist wie unter Punkt 4.2 zu verfahren.

5. Löschanlagen

Selbständige ortsfeste Löschanlagen sind über die BMZ an die ÜE anzuschließen. Ein Abnahmebericht vom VdS, TÜV oder eines amtlich bestellten Sachverständigen ist vorzulegen. Bei der Abnahme der BMA muss ein Vertreter der Löschanlagen-Errichterfirma anwesend sein. Sofern Löschanlagen über BMA angesteuert werden sollen, ist diese über Zweimelder oder Meldergruppenabhängigkeit zu schalten. Hierbei wird beim Auslösen des ersten Melders Voralarm gegeben und die ÜE ausgelöst. Bei Auslösung des Zweitmelders wird gelöscht.

Für die manuelle Auslösung der Löschanlage sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in blauer/gelber (Empfehlung) Ausführung zu verwenden. Die Melder sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel zu beschriften.

Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im Feuerwehrbedienfeld auf dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen.

5.1 Sprinkleranlagen

Beim Einbau und Anschluss von Sprinkleranlagen ist nach DIN 14489 zu verfahren. Bei Sprinkleranlagen (nass, trocken, trockenschnell, tandem oder vorgesteuerte Anlagen) ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse, sind für jedes Geschoss Strömungswächter (Strömungsmelder) einzubauen. Strömungswächter lösen Meldergruppen aus. Die Übertragungseinrichtung ÜE darf durch Strömungswächter nicht ausgelöst werden.

Die Sprinklergruppen sind entsprechend zu kennzeichnen:

Melderliniennummer, Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichnummer und Wirkbereich z.B.

Linie 3
Sprinklergruppe
Verkauf/Erdgeschoss

Der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur Sprinklerzentrale ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu beschildern.

5.2 Kohlendioxydlöschanlagen oder Ähnliche (z.B. Inergen, Gaslöschanlage)

CO₂ – Löschanlagen können über BMA gesteuert werden, wenn in der BMZ dafür geeignete Auslöseeinheiten zum Ansteuern von Löschanlagen vorhanden sind. Die DIN VDE 0833 Vorschriften gelten entsprechend.

5.3 Sprühwasserlöschanlagen

Sprühwasserlöschanlagen sollen nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der Feuerwehr durch BMA angesteuert werden. Die Vorschriften der DIN 14494 sind zu beachten.

5.4 Kleinlöschanlagen

Kleinlöschanlagen nach DIN 14497 dürfen nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Schwanaue an eine BMA angeschlossen werden.

6. Ansteuerung externer Einrichtungen

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 dienen zur Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung und Gefahrenabwehr. Eine Ansteuerung darf nur über eine Primärleitung oder über Leitungen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten erfolgen.

6.1 Anschluss von Klima- und Lüftungsanlagen an die BMA

Der Anschluss von Steuergeräten zur Ansteuerung von Klima- und Lüftungsanlagen wird nach Rücksprache mit der Gemeinde Schwanaue gestattet. Es muss sichergestellt sein, dass das Erkennen und Übertragen von Brandmeldeleitungen Vorrang hat und nicht beeinträchtigt wird.

Beim Auslösen der BMA müssen Klima- und Lüftungsanlagen grundsätzlich abschalten. Bei Räumen ohne natürliche Belüftungsmöglichkeit (ohne Fenster, z.B. Archive, Lager- und Technikräume) können Lüftungsanlagen weiterhin in Betrieb bleiben, wenn eine Umschaltmöglichkeit auf Abluftbetrieb möglich ist und keine Gefährdung anderer Bereiche besteht. Ein Mischbetrieb zwischen Umluft und Abluft ist nicht zulässig. Ausnahmen können nach Rücksprache mit der Feuerwehr Schwanaue im Einzelfall genehmigt werden.

6.2 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Institutes für Bautechnik entsprechen. Brandmelder, die ausschließlich das Auslösen von Feststellanlagen im Brandfalle bewirken, dürfen nicht auf die BMA aufgeschaltet werden.

6.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen)

Die Auslösung von RWA-Anlagen erfolgt über separate Brandmelder, die die ÜE der BMZ nicht auslösen. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Schwanaue möglich.

6.4 Aufzüge

Aufzüge sind so zu schalten, dass sie bei Alarm der BMZ automatisch zur Ausgangsebene bzw. an eine andere geeignete Stelle fahren, dort mit geöffneten Türen stehenbleiben und für weitere Benutzung nicht zur Verfügung stehen (Evakuierungsfahrt). Eine Vorrangsteuerung Feuerwehr zur Nutzung durch die Feuerwehr kann gefordert werden. Bei Hydraulikaufzügen muss jeweils eine geeignete Lösung für Evakuierungsfahrten gefunden werden.

7. Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarten

Die Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarten dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Melder. Eine Meldergruppenkartei besteht aus mehreren Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarten. Die Meldergruppenkartei muss an der BMZ sicher untergebracht sein. Je Meldergruppe ist eine Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarte erforderlich. Die Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarten müssen DIN A 4 sein (Ausnahme Großobjekte in DIN A 3). Die Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarten sind im Entwurf der Feuerwehr vorzulegen. Die automatischen Melder müssen entsprechend ihrer Funktion und Erkennungsgröße unterschiedlich und eindeutig dargestellt werden.

Auf den Karten ist folgend darzustellen:

Vorderseite **Der Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarte**

z.B.:

- Meldergruppennummer
- Geschoss
- Raum / Nutzung
- Art und Anzahl der Melder
- Einbauort der Melder

Übersichtsplan mit Standort der BMZ und den angrenzenden Verkehrsflächen (Anfahrt für die Feuerwehr) mit Straßenbezeichnung.

In der Karte ist der Einsatzweg der Feuerwehr bis zur Auslösestelle bzw. bei Auslösestellen in einem anderen Geschoss als die BMZ der Weg bis zu einem

Treppenraum mit Pfeilen einzuzeichnen. Der durch die Meldergruppe überwachte Bereich ist zu umranden.

Rückseite **Der Meldergruppe- / Feuerwehrlaufkarte**

Die Rückseite der Karte muss insgesamt eine logische Ergänzung bzw. Erweiterung von der Vorderseite sein.

Meldergruppe
Geschoss
Grundrissplan des durch die Meldergruppe überwachten Bereiches
Zugang der Feuerwehr
Einzelne Melder nummeriert

8. Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sollen den Einsatzkräften zur raschen Orientierung in einem Objekt dienen. Art und Umfang der Pläne sind abhängig von der Größe und dem Gefahrenpotential eines Objektes. Die Pläne werden in Abstimmung mit der Feuerwehr Schwanau erstellt. Die Feuerwehreinsatzpläne sind nach DIN 14095 im Format A 3, in Abstimmung mit der Feuerwehr Schwanau, vom Eigentümer bzw. Betreiber zu erstellen. Sie sind wasserbeständig mit 2-fach Lochung in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Darüber hinaus sind die Feuerwehrpläne digital im pdf - Format der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

9. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt nur, wenn alle Komponenten ordnungsgemäß errichtet sind.

Bei der Inbetriebnahme müssen weiter vorhanden sein:

Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarte
Feuerwehrplan